

## Gebührentarif zur Sondernutzungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindest- gebühr
1.1	<b>Automaten, Auslage- und Schaukästen</b> , die mit einer baulichen Anlage <b>verbunden</b> oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als 20 cm in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	55,00				
1.2	<b>Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen</b> je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	110,00				
1.3	<b>Erker, Verblendmauern, Treppenstufen</b> u.ä., wenn sie mehr als 20 cm in den öffentlichen Verkehrsbereich hereinragen je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	55,00				
2.	<b>Rufsäulen</b> aller Art, <b>Steuergeräte</b> für private <b>Schranken</b> und ähnliche Geräte je Anlage	55,00				
3.1	<b>Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen</b> und <b>-geräte, Kräne, Lagerung</b> von <b>Baustoffen</b> und <b>Bauschutt</b> u.ä. je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	400,00	35,00	10,00	1,50	15,00
3.2	<b>Container</b> je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	400,00	35,00	10,00	1,50	15,00
4.	Benutzung von neuen oder geänderten <b>Zufahrten</b> zu Bundesstraßen im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen					
4.1	zu bebauten oder in der Bebauung befindlichen Grundstücken je Zufahrt bis 5 m Breite je Zufahrt über 5 m Breite zusätzlich pro angef. Meter	110,00 22,00				
4.2	Vorübergehende Anlage von <b>Gehwegüberfahrten</b> oder anderen Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten) im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen je Zufahrt bis 5 m Breite je Zufahrt über 5 m Breite zusätzlich pro angef. Meter	110,00 22,00	10,00 2,00	3,00 0,60	0,50 0,10	15,00
5.	Aufstellen von <b>Tresen, Tischen</b> und <b>Sitzgelegenheiten</b> zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	45,00	4,20	1,10	0,20	15,00
6.	<b>Tribünen</b> und <b>Podeste</b> je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	275,00	25,00	7,00	1,10	15,00
7.	<b>Verkaufswagen (Imbißstände u.ä.)</b> und <b>ambulante Verkaufsstände</b> aller Art, <b>Schaustellereinrichtungen</b> je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	650,00	60,00	18,00	3,00	15,00
8.	<b>Warenauslagen</b> je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	45,00	4,20	1,10	0,20	15,00
9.	<b>Ladevorrichtungen</b> , die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum ragen und <b>Mülltonnenschränke</b> je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	55,00				
10.	<b>Werbeanlagen</b> , die in einer Höhe bis zu 3 m über dem Gehweg oder 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht sind je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	90,00				
11.	<b>Werbeanlagen (z.B. Spannbänder u.ä.)</b> , die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind je Stück	495,00	45,00	13,00	2,20	15,00

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindest- gebühr
12.1	Geschäftlichen Zwecken dienende <b>Anschlagsäulen, Tafeln</b> zur Aufnahme von Plakaten und <b>Werbeschriften, Werbeschilder (Reiter</b> u.a.) bei Nutzung je Werbeanlage	60,00	6,00			
12.2	<b>Plakate</b> je Stück <u>Ausnahme:</u> Plakate politischen Inhalts innerhalb 2 Monate vor Wahltag			1,80 kostenfrei	0,30	15,00
12.3	<b>Leuchttransparente, Schilder, Normaluhren, Werbefahren</b> u.ä. Einrichtungen, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, an baulichen Anlagen und anderen Gegenständen je angefangene m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	60,00	6,00			
12.4	<b>Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Sonnenschirme,</b> je angefangene m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	60,00	6,00	1,80	0,30	15,00
12.5	<b>Hinweiszeichen</b> je Stück	65,00				
12.6	<b>Fahnenmasten, Straßenmöblierung</b> (Spielgeräte u.ä.) je Stück	65,00	6,50	2,00	0,35	15,00
13.1	Verteilen von <b>Handzetteln</b> oder anderen <b>Werbeschriften</b> je Person a) zu kommerziellen Zwecken b) zu politischen, religiösen u.a. nicht kommerziellen Zwecken				20,00 kostenfrei	
13.2	<b>Werbung</b> durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen je Person				20,00	
13.3	<b>Werbung</b> mit Lautsprechern je Lautsprecher				20,00	
14.	<b>Werbefahrten</b> mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken a) je Fahrzeug mit Lautsprechern b) je Fahrzeug ohne Lautsprecher				55,00 33,00	
15.	<b>Informationsstände, -tische, Plakatständer</b> und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche <u>Ausnahme:</u> a) Informationen religiösen Inhalts b) Informationen politischen Inhalts innerhalb 2 Monate vor Wahltag	650,00	60,00	18,00 kostenfrei kostenfrei	3,00	15,00
16.1	<b>Sonnenschutzdächer</b> (Markisen), <b>Vordächer, Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen,</b> u.ä., wenn sie mehr als 0,2 m in den öffentlichen Verkehrsbereich hereinragen je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	55,00	5,50	1,50		
17.	<b>Zurschaustellen von Tieren</b> je Tier	550,00	50,00	14,00	2,20	15,00
18.	<b>Kabel, Linienverzweiger und sonst. Leitungen,</b> soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen je Anlage oberirdisch je Anlage unterirdisch	55,00 55,00	5,00 5,00	1,50	0,25	15,00
19.	<b>Fahrradständer</b> ohne Werbung mit Werbung	kostenfrei 60,00	6,00	1,80	0,30	15,00
20.	<b>Gleisanlagen</b> je Anlage	55,00				

21.	<b>Postablagekästen</b> (bis 1 m <sup>2</sup> ) je Stück	55,00				
22.	<b>Musiker</b>		11,50			
23.	<b>Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifen aufgeführt sind</b>					15,00 – 5.000,00